

Von den Aarauer Messerschmieden

Autor(en): **Zschokke, Ernst**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Aarauer Neujaersblätter**

Band (Jahr): **5 (1931)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-571202>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von den Aarau'ern Messerschmiedern

Ernst Zischoffe

Wer in frühern Zeiten nach Aarau kam, versäumte sicherlich nicht, sich hier seinen Bedarf an Messern — Tafelmessern oder Taschenmessern — zu decken. Denn Aarau war als Stadt der Messerschmiede weithin bekannt, nicht nur durch die große Zahl der Vertreter des Handwerks, sondern auch durch die Vortrefflichkeit ihrer Erzeugnisse. Diese Güte der Leistungen war natürlich in hohem Maße darin begründet, daß das Handwerk in den Familien durch viele Generationen hindurch sich forterbte. Im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts sind viele dieser Familien ausgestorben, die Söhne anderer haben sich andern Berufen zugewendet. So kommt es, daß ein einziges Geschlecht die alte gute Tradition ins 20. Jahrhundert gerettet hat, die Familie Schäfer; doch auch hier ist, den gänzlich veränderten Produktionsverhältnissen der Neuzeit entsprechend, die Herstellung der Messer nicht mehr Hauptsache des Betriebes.

Was vom Gewerbe der Messerschmiede in der ältern Zeit sich noch sagen läßt, das zusammenzustellen soll hier versucht werden.

Wann das Handwerk der Messerschmiede in Aarau aufgekomen ist, läßt sich nicht sagen. Ursprünglich gehörte die Herstellung von Messern in den Arbeitsbereich der Schmiede. Aber während es z. B. in Basel schon Ende des XIV. Jahrhunderts Messerschmiede gab, ersieht man aus den „Satzungen und Ordnungen der Stadt Arau“ um 1510, worin den Schmieden, Schlossern und Hammerschmieden besondere Vorsicht wegen der Gefahr nicht gelöschter Kohlen vorgeschrieben wird, daß damals die Herstellung der Messer bei uns noch nicht ein Handwerk für sich bildete. Dazu kam es im Laufe des XVI. oder gar erst des XVII. Jahrhunderts, und zwar, wie sich nach spätern Verhand-

lungen vermuten läßt, auf Anregung oder Beeinflussung von Basel her. Sicher aber ist es, daß das Gewerbe um 1650 auch in Aarau blühte; und ebenso läßt sich annehmen, daß damals, wie bei den andern Handwerken, auch bei den Messerschmieden eine berufliche Organisation bestand. Doch sind in Aarau aus solchen Verbänden nie Zünfte geworden (der Name kommt zwar in den Akten etwa vor, aber durchaus ungerechtfertigterweise). Denn die Zünfte blieben bei der beruflichen Organisation nicht stehen; sie wuchsen sich zu einem das ganze öffentliche Leben mitbestimmenden Faktor aus und gliederten sich als wesentlichen Teil dem Gemeinwesen ein. Durch sie verkehrte der Rat mit der Bürgerschaft; sie bildeten die Grundlage für den Steuerbezug; auf ihnen beruhte die militärische Organisation der Bürger; an sie übertrug auch das Gemeinwesen einen Teil der Gerichtsbarkeit, den Zunftgliedern gegenüber. All dies läßt sich natürlich ohne Zunftzwang nicht denken. Schließlich spielten die Zünfte auch eine politische Rolle und nahmen an manchen Orten Anteil am städtischen Regiment. Von all dem ist bei uns keine Rede. Ein klassisches Beispiel für die bedeutsame Stellung der Zünfte im öffentlichen Leben der Stadt bietet, neben andern Städten, Zürich.

In den Akten erscheinen die Aarauer Messerschmiede zum ersten Male anfangs des Jahres 1654.

Einer der Aarauer Meister, Jörg Beck, hatte die übrige Meisterschaft einer Kostenforderung wegen beim Räte in Bern verklagt und auch Recht erhalten. Darauf wandte sich die ins Unrecht versetzte Meisterschaft an die Basler Messerschmiede um Beistand. Diese traten in ihrem Schreiben vom 21. Februar 1654: Von Gemeinen Meistern eines Ehren Handwerks der Messerschmiden vndt vhralten keyserlichen privilegierten Bruderschaft Basel an: Ehrenveste Ehrsame Achtbare vndt fürneme Herren vndt meister eines Ehren Handtwerckh der Messerschmiden in Aarau als vnsern getreüwen Religion vndt bundts Ver-

wandten* geneigt willigen dienst vndt fründtlichen gruß bevorahn — ebenfalls auf des Klägers Jörg Beck Seite, womit sich aber die Aarauener nicht zufrieden gaben, sondern eine mündliche Verhandlung in Basel begehrten. Am 19. Juni erschienen vor dem Ausschusse der Basler Schmiedezunft die Messerschmiede von Basel, und von Aarau die Meister Matthias Martin, Hans Jörg Reichner, Johann Henz und Jakob Gamper. Nachdem ein Mißverständnis festgestellt worden war, kam es zu einem Vergleiche. Allein die Aarauener fanden bei ihren Mitmeistern in Aarau ungnädige Aufnahme; diese kehrten sich nicht an den Basler Spruch. Darauf traten auch die Basler vom Vergleiche zurück. In ihrem Schreiben vom 2. November stellten sie sich wieder auf Jörg Beck's Seite und sagten sich von den Aarauenern los. Ja, in einem Briefe, in welchem der Basler Messerschmied Jacob Hugy am 27. November von Jörg Beck Auskunft über den Stand der Dinge in Aarau verlangte, lesen wir den Satz: „dan für dieses halten wir die Aarauener nicht für redlich — — bis zu außtrag der sachen.“ Über den weiteren Verlauf der Angelegenheit, namentlich auch über die Wiederaufnahme der Beziehungen durch die Basler erfahren wir nichts mehr.

Wie die Meister ihre Handwerksehre zu wahren bestrebt waren, zeigen zwei kleinere Vorfälle aus dem Anfange des XVIII. Jahrhunderts. Der Meister Jakob Wildi hatte sich gegen die Fischereigebote vergangen, war deshalb vom Räte gebüßt und alsdann auch von der Meisterschaft aus dem Handwerk gestoßen worden. Nach Verlauf einiger Jahre, am 22. November 1702, erschien er vor dem Räte (Schultheiß Hans Heintz. Fischer, 1630 — 1709) mit der Bitte, der Fehltritt möchte ihm nicht zu hoch angerechnet werden, damit die harte Maßregelung durch die Meister wieder aufgehoben würde. Der Rat war bereit ihm zu willfahren, falls sich die Meister zu seinen Gunsten erklären

* Man erinnere sich an die religiöse Spannung jener Zeit, die zwei Jahre später, Januar 1656, zum ersten Billmergerkriege führte.

würden. Das scheint aber nicht eingetreten zu sein, so daß Wildi sein Ansuchen vor dem Räte wiederholen mußte (Schultheiß Joh. Jak. Hunziker, 1652—1715) (April 1705). Der Rat mochte sich nicht mehr mit der Angelegenheit befassen, bedeutete aber dem Obmann Rudolf Trog, er sähe es gerne, wenn Wildi wieder angenommen würde. Der Obmann nahm den Bescheid ad referendum mit, und offenbar ist, nach jahrelanger Bußzeit, der Fehlbare wieder in Gnaden angenommen worden.

Im folgenden Jahre (1706) hatten zwei Messerschmiede, Rudolf und Heinrich Berger, gemäß einer behördlichen Aufforderung, mit Wehr und Waffen angetan, zwei Malefikanten vom Gefängnis zum Hochgericht geleitet. Aber wiewohl sie schwuren, die Delinquenten durchaus nicht berührt zu haben, verlangten die Meister „eine Schadloshaltung in ihre Lade (Kasse), widrigenfalls sie vom Handwerk ausgeschlossen sein sollind“. Die Beiden suchten Schutz beim Räte, „Aber nachdem Meine Herren die E. Meisterschaft angehört, wie scharpf Ihr Handtwerck im Röm. Rych seye und daß dieses Ihnen und Ihren Kindern mit der Zeit nachteilig sein könnte, ward befunden, daß die Berger sich vor der Execution an den Schultheiß (wieder Hans Heinrich Fischer) hätten wenden sollen, damit man anderweitige Verordnung hätte tun können. Erkennt, daß sy obligiert sein sollindt, sich mit E. Meisterschaft abzufinden und Ihnen die begehrende Schrift einzantworten: oder aber das Handtwerck zu quittieren“ (10. Febr.).

Stellte sich somit der Rat unzweifelhaft auf die Seite der Meisterschaft, so bekam das gute Verhältnis bald einen harten Stoß nach dem andern, so daß sich der Rat zu scharfen Maßregeln genötigt sah, wenn er seine Autorität aufrechterhalten wollte. Der Gegensatz tat sich anfangs 1715 auf.

Die Meister hatten einen jungen Marti ohne Vorwissen des Rates und zwar, wie dieser feststellte, „wider Meiner Herren Ordnung und Erkantnuß“ zum Meister angenommen, weshalb sie vom Räte (Schultheiß Joh. Jak. Ranser, 1654—1720) um

20 Pfd.* gebüßt wurden. In der nächsten Ratsitzung (13. Febr.) erschienen Ausgeschlossene vor dem Räte, um sich über die auferlegte Buße zu beschweren, indem sie vorbrachten, daß das Verhalten des Rates wider ihre Handwerks-Ordnung streite, von der sie nicht abgehen könnten. Der Rat habe es ja in der Hand, ihm das Heiraten zu verbieten. Hätten sie den Marti abgewiesen, so wäre er in Bern oder anderswo ohne weiteres angenommen worden.

Der Rat blieb bei seinem Entscheid: er verlange, daß die Meisterschaft der für ihren Ungehorsam erkannten Strafe sich unterziehe, „ihre Handwerks Ordnung in ihrem wehrt lassend“.

Darauf versuchten die Meister auszuweichen. Sie erklärten, ihr Obmann Arnold Beck habe sie über die Strafe in Unkenntnis gelassen, belegten ihn mit einer Buße von 4 Pfd. und stießen ihn aus dem Handwerk. Als dieser beim Räte um Schutz nachsuchte, ließen sie Meinen Herrn sagen: von Ausstoßung sei keine Rede, sondern, indem er die 4 Pfd. nicht bezahlte, habe er sich, „laut ihres Handwerks freiheten“ selbst vom Handwerk ausgeschlossen.

Darauf befand der Rat ganz kurz: „die 4 Pfd. sind zu erlassen und Beck wieder ins Bött zu nehmen. Dann müssen die 20 Pfd. gezahlt werden, „widrigenfalls Meine Herren zu kräftigeren Mitteln schreiten werden“. Den Abschluß fand die Angelegenheit am 1. Mai. Das Ratsprotokoll meldet: „es habend M. H. der Meisterschaft Messerschmids Handwerks Vice Obman Jung Jacob Wildin wegen nit Bezahlung der der Meisterschaft auferlegten 20 Pfd. so lang in gefangenschaft gelegt, biß diese straff erlegt sein wird“.

Es ist in dieser Streitangelegenheit wiederholt von einer Handwerksordnung, von Handwerksfreiheten die Rede. Wenn

* 1 Pfund = 1 Viertelstaler = $\frac{1}{2}$ Gulden = $7\frac{1}{2}$ Baken = 20 Schilling = 30 Kreuzer = 240 Heller.

Es wurde 1851 zu 1 Fr. 7,5 Rp. eingelöst.

auch, wie schon betont worden ist, von Zünften bei uns nicht gesprochen werden kann (der Name wird in der ältern Zeit gelegentlich gebraucht), so hat es doch in der Tat schon früh Handwerks-Ordnungen gegeben, sei es, daß den Gewerben wie den Bäckern, Metzgern, Müllern und Wirten bestimmte Vorschriften gegeben wurden („Lebensmittelpolizei“), sei es, daß ihnen wie den Schuhmachern, Schneidern, Schreibern, Küfern u. a. vom Räte von Aarau oder auch von der Berner Oberbehörde eine Organisation mit bestimmten Rechten zuerkannt wurde. Die von Walther Merz herausgegebenen Rechtsquellen unserer Stadt (1898) enthalten eine stattliche Anzahl derartiger Satzungen, teils vollständig abgedruckt, teils in bloßen Verweisungen. Sie beginnen schon früh im XV. Jahrhundert und ziehen sich durch die Jahrhunderte bis zur Revolutionszeit hin.

Auch die Messerschmiede, die bedeutendste und zahlreichste Handwerksgruppe der ältern Zeit in Aarau, besaßen ihre Satzungen, was sich ja aus dem bisher Mitgeteilten ergibt. Leider wissen wir ebenso wenig, wann sie entstanden sind, noch auch kennen wir ihren Wortlaut, wenigstens nicht für die Zeit vor 1720. Um diese Zeit handelte es sich um eine Neuordnung der „Handwerks-Artikel“ und darüber kam es zu einem erheblichen Streite mit dem Räte; in Kürze sei hier darüber berichtet.

Die Meister hatten offenbar schon im Laufe des Jahres 1719 ihre neuen Satzungen durchberaten, gegen eine Minderheit angenommen, und dann dem Räte (Schultheiß Joh. Heinr. Hunziker, 1670–1738) zur „Approbation“ vorgelegt. Der strittigen Punkte wegen verwies der Rat die Angelegenheit an eine Kommission mit dem Auftrage, die Parteien anzuhören und die Sache zum guten Ende zu führen. Doch kam es in einem wichtigen Punkte nicht zu einer Einigung. Es hatten sich neuestens fremde Händler eingefunden, welche gegossene „möschige“ (messingene) Messerschalen zu verkaufen suchten, was die Meister als einen Eingriff in ihre alten Rechte ansahen. In ihrem 27. Artikel ver-

boten sie den Angehörigen des Handwerks den Ankauf solcher fremden Erzeugnisse. Am 31. Januar 1720 erging der Entscheid des Rates zu Ungunsten der Meister: „Weilen der mehrste Streit und Mißhelligkeit vnder der Meisterschafft allein herrührt von denen auferstandenen gegossenen möschigen Messerschalen, darüber der 27te articul gesetzt worden, habend M. H. solchen 27ten articul aufgehelt vndt Jedem Meister frey gestellt seine nöhtig habenden möschigen Messerschalen von heimschen oder frömbden Gießern zuenehmen und zukauffen nach seinem guttfinden; Jedoch soll kein frömbder zwüschen den Jahrmärten in der Statt dormit busieren mögen, by confiscation nach beschehener Warnung, Sonder es sollen die Jenigen Meister so von frömbden Gießern schalen verlangten, solche by Ihnen abholen. Da M. H. auch Erkent, daß übrige neuw gemachte articul auch aufgehelt vnd die Meisterschafft by ihren alten articeln bleiben solle.“

Es bleibt zu bedauern, daß — wie es übrigens meistens geschah — die Begründung eines wichtigen Beschlusses in den mündlichen Darlegungen stecken blieb und nicht auch dem Protokoll einverleibt wurde. Kam es dem Rate darauf an, fremden Handel in die Stadt zu ziehen und den Jahrmarkt zu beleben, auch wenn er dabei die Vertreter eines ansässigen Handwerks durch Ablehnung einer ihm geringfügiger erscheinenden Forderung vor den Kopf stoßen mußte?

Aber die Meister waren nicht gewillt nachzugeben. Schon zwei Wochen nachher klagten drei Meister, sie seien vom Handwerk ausgeschlossen worden, weil sie nach dem Spruche des Rates gehandelt hätten. Der Rat büßte die Meisterschaft „wegen solchen ungehorsams um 10 Pfund, in der meinung, daß der Obman biß auf Erleg auf dem Rathhause in arrest bleiben solle; vnd wo Sie diese außgeschloßenen drey Meister nicht wiederumb annemen würden, M. H. Sie wiederumb also straffen werden; Da übrigens M. H. sich nit in Ihre Handtwerks Articul oder Sachen mischen“.

Am 12. Juni 1720 tagten die Meister. „Bey versamletem gebott der gantzen Ehrenden Mstr=Schafft ist daß Neuwe articel Buch verstendlich von puncten zu puncten vorgelesen ist also Ein hellig für gutt und nuzlich zu halten sin — — Erkent worden außert Sebastian Haberstock.“

Diese neuen Satzungen sind im städtischen Archiv noch vorhanden und finden sich in den „Rechtsquellen der Stadt Aarau“ abgedruckt (S. 428—435). Hier wird ihr Inhalt nur in zusammenfassender, gedrängter Form wiedergegeben. Er zeigt das Bestreben, die Einheit und Reinheit des Handwerks aufrecht zu erhalten, wozu freilich ein ausgebildetes Bußensystem unentbehrlich erscheint. Bemerkenswert ist die scharfe Ablehnung von Lehrlingen ländlicher Herkunft; es ist der alte Gegensatz von Stadt und Land. Sodann ist zu beachten, daß in diese Satzungen trotz allem, was vorausgegangen war, das Verbot des Ankaufs fremder Ware aufgenommen ist, wiewohl sie offenbar eine behördliche Zensur passiert haben; denn sie weisen Zusätze und Streichungen von der Hand des Stadtschreibers auf.

Satzungen der Messerschmiede.

Das Messerschmied-Handwerk darf nur betreiben, wer sich bei der Meisterschaft als Meister hat annehmen lassen und die Satzungen befolgt.

Wer Meister geworden ist, soll geloben und versprechen „unser Handwerk helfen schützen, schirmen und handhaben, dem obmann und ältesten meisteren gehorsam zu seyn in allen zimlich und billichen Dingen, was ihme je zu zeiten von denselbigen auszurichten befohlen wird.“

Zur Verhütung von „stümpeley“ ist verboten, irgend etwas, das ins Fach einschlägt, von einem Schlosser oder einem andern „Feurwerker“, der nicht Messerschmied ist, schmieden zu lassen.

Da in Aarau Messer und Scheren in großem Überfluß gemacht werden, darf Niemand fremde Ware, „ausgemachte oder

unausgemachte“, weder beim Duzend noch beim Stück kaufen oder verkaufen. Von der Buße von 16 Pfd. erhält der Verleiden einen Drittel.

Jeder Meister schlägt sein Zeichen in die von ihm gefertigte Ware.

Wer das Zeichen eines Andern mißbraucht, zahlt 4 Pfund.

Wenn ein Meisterssohn 18 Jahre alt ist und ein Messerschmied werden will, soll er „die Gesellen beschänken und handwerks gewohnheit beweisen“. Wird er Meister, so entrichtet er 16 Pfund, ein Anderer 18 Pfund.

Der Meister, der einen Lehrjungen einstellen will, hat ihn vor zwei andern Meistern zu dingen, sonst ist das „Verding“ ungültig. Dabei entrichtet der Lehrjunge 24 Pfd. (Karauer blos 20 Pfd.).

Es dürfen unter keinen Umständen Lehrknaben aus einem Dorfe eingestellt werden, weil diese erfahrungsgemäß das Handwerk „verstümpeln und in Abgang bringen“; nur junge Leute aus einer Stadt oder einem Marktflecken werden angenommen.

Lehrjungen müssen „Speis und nachtläger“ beim Meister nehmen und nicht bei den Eltern; das geschähe zu „großer Verstümpelung des Handwerks“.

Jeder Meister soll 60 Gulden Lehrgeld nehmen; wer weniger nimmt, hintergeht die Meisterschaft und wird mit 20 Pfd. geüßt.

Ein Lehrling hat bei einem redlichen Meister vier Jahre lang zu lernen; alsdann wird er ledig gesprochen und zahlt der Meisterschaft 12 Pfd. Nun soll er nach „löblichem handwerksgebrauch“ drei Jahre wandern, vorher darf er von keinem Meister angenommen werden. Hat einer zwar drei Jahre als Gesell gearbeitet ohne gewandert zu sein, und hat ihm der Rat erlaubt zu heiraten, so soll er für jedes Vierteljahr der versäumten Wanderzeit 10 Pfd. zahlen.

Der Meister aber, der einen Lehrling ausgelehrt hat, darf

während der folgenden 2 Jahre keinen neuen einstellen. Dasselbe gilt für die jungen Meister: auch sie müssen zunächst 2 Jahre „stille stehen“.

Kein Meister soll mehr als einen Gesellen und einen Lehrlingen haben, also drei Schraubstöcke brauchen. Fremde Wandergesellen können nur bei einem Meister eingestellt werden, der keinen Gesellen hat. Findet sich keine Stelle leer, so mag ein Meister den Fremden 14 Tage in Arbeit nehmen, doch nicht länger.

Zwei Meister dürfen in derselben Werkstatt arbeiten und einander helfen, wenn nicht schon drei Schraubstöcke besetzt sind.

Ein Meister, der eines andern Gesellen oder Gesinde aufwiegelt und zu gewinnen sucht, soll 16 Pfd. zahlen; der Geselle aber darf nirgends mehr eingestellt werden.

Sämtliche Meister versammeln sich alle Jahre dreimal (ordinari bott) unter dem Vorsitz des Obmanns oder Bottmeisters. Wer zu diesem Amte gewählt wird, ist verpflichtet es ein Jahr zu verwalten. Hier werden die Angelegenheiten der Meisterschaft erörtert, zu denen auch die Wahl einer Abordnung an die Versammlungen der Gesellen gehören; diese mögen sich nach Belieben versammeln außer an Sonntagen.

An den Versammlungen gilt das Mehr. Beschwerden gegen Beschlüsse sind an ein Schiedsgericht von 4–6 Meistern eines andern Handwerks zu bringen und können von da an den Rat gezogen werden.

Wer eine Versammlung versäumt;

Wer so „beweint“ oder betrunken kommt, daß er die Verhandlungen stört;

Wer in der Umfrage sich weigert, seine Meinung auszusprechen;

Wer einem Andern in die Rede fällt;

Wer sich auf Aufforderung hin nicht setzt;

Wer einen Andern Lügner nennt oder sonst „grobe unnütze

und unanständige Wort ausstieße, es seye gleich wohl gescholten oder nicht“;

Wer ohne Erlaubnis „aus dem bott lauft“; alle diese Fehlbaren werden mit einer Buße von 10 Schilling bis 1 Pfd. belegt.

Die Bußen sind alle Vierteljahre zu entrichten; sie sollen nicht „verzehrt oder vertan“ werden außer auf Mehrheitsbeschluß.

Wer ein außerordentliches „Bott“ verlangt, hat 2 Pfund zu entrichten, oder 4 Pfd., wenn er ein Fremder ist.

Jedes „Bott“ wird den Meistern vom jüngsten Meister an- gesagt, der auch am „Bott“ den Meistern aufzuwarten und ihre Beschlüsse auszuführen hat.

Bevor ein Jahr verstrichen war, kam es über diese Satzungen neuerdings zum Streit mit dem Räte (Schultheiß Brandolf Wäzmer, 1666–1741). Einer der Meister hatte gegossene Schalen von einem Melchior Bolliger von Rued gekauft, war deswegen gebüßt worden und bat den Rat um Schutz, und dieser hob auch die Buße auf.

„Daß aber die Meisterschaft wider M. H. vorjähriger Erkantnuß gehandelt vndt einen Articul strictissime wider dieselbe aufgerichtet, als solle selbige nicht nur die daher bezogene Bueße zu M. H. Handen liefern sondern annoch um 10 Pfd. verfelt seyn solle. Vndt solle konffstighin ob M. H. erkantnuß gehalten werden, Ihr diehörtige Articul aufgehelt, auch wan Sie weiters etwas wider M. H. Erkantnuß aufrichten werden, M. H. selbige um 20 Pfd. ohnnachlässiger Bueß straffen werden“ (14. Mai 1721).

Und wiederum nahmen die Meister ihre Zuflucht zu den Basler Kameraden. Zwei Tage nach dem Ratsbescheid ging ein Abgeordneter, Lupius, nach Basel, der Basler Bruderschaft den Handel darzulegen, und brachte schon andern Tages, am 17. Mai, ein namens „der Sämtlichen Meister der Bruderschaft des Ehr.

Handwerks der Messer- und Degenschmide“ von Hans Heinrich Treülein, Elter, Obmann und des Großen Rates verfaßtes Schreiben an den Schultheißen von Aarau mit sich heim, in welchem die Bitte ausgesprochen war, es möchte der Rat das Handwerk in Aarau nach seinen alten Gesetzen und Bräuchen schützen, namentlich gegen einen „Störer Melchior Bollinger von Ruth, der vnder dasigem Handwerk schon zu verschiedenen Mahlen große Unruh anrichten thut, in dem dieser, durch ein Herumbvagieren und Stümpelung mit Hindansetzung Seines sonst erlehrenten Berufs ziemlichen Schaden zu füeget.“

Meine Herren des Rats nahmen den Schritt, den die Meister getan hatten, indem sie eine fremde Instanz zur Hülfe gegen die eigene vorgesezte Obrigkeit aufriefen, sehr übel. Sie setzten eine Kommission ein, welche namentlich darüber Klarheit zu erhalten suchte, welchen Wortlaut der Auftrag nach Basel hatte und wie viele Meister sich an dem ungehörigen Vorgange beteiligt hatten. Die Meister suchten eine Solidarität unter sich herzustellen, die offenbar zunächst nicht bestanden hatte, und schwächten den Basler Handel ab, indem sie darlegten, daß ihr Vertreter in eigenen Geschäften nach Basel habe reisen müssen und anlässlich dieser Reise nebenbei beauftragt worden sei, bei den dortigen Messerschmieden die Mißhelligkeiten im Aarauer Handwerk zur Sprache zu bringen.

Es ist bezeichnend für den Gang der Dinge zu jener Zeit, daß sich die Angelegenheit monatelang hinauszog. Das größte Interesse an der Verzögerung hatten die Aarauer Meister, da sie doch unter einem Drucke standen, und zudem waren sie keineswegs eines Sinnes. Dies erhellt auch deutlich aus einem Briefe der Basler an sie (5. Juli 1721). Es heißt da: „Kaum haben wir die gewünschte Zeit erlebt, da Ihr vor einigen Jahren nach so langem Ungewitter der Uneinigkeit in Handwerks-Sachen wir alle ersinnliche Mittel angespannen, Euch zu vereinbaren, Welches durch göttliches Gedeihen so viel gefruchtet, daß die Sonne des Friedens

Euch wiederum begrüßt, vndt aus so schwarzer Nacht wieder gegen Euch zu unserer Freud hervor blinket. Sibe so müssen Wir von Euerem Obmann Meister Johann Lupius, nebst einigen Euerer Mitmeistern mit Bedauern vernehmen, daß neüerdingen Störrische Meister, welche denen verbesserten Handwercks Artielen, So wir gut und recht gefunden, auch von Bruderschafts wegen ratificierei, ganz widerstökig vnd kein parition Leisten wollen, da sie doch (wie wir vernehmen) davon ganz einmütig und wohl zu frieden gewesen." (Es folgt dann der Wunsch, auch die Meinung der Abtrünnigen zu vernehmen, und eine Mahnung zur Eintracht.)

Nachdem es im Dezember 1721 wieder zu Verhandlungen mit der Untersuchungskommission gekommen war, gelang es am 28. Februar 1722 endlich zu einer Vereinbarung zu gelangen, offenbar unter dem Einflusse des von Basel herbeigeeilten Obmanns der Basler Messerschmiede, Hs. Hrch. Freülin.

Die Meister bedauerten, ohne vorherige Begrüßung des Rates ihre Beschwerden nach Basel getragen zu haben.

In betreff der messingenen Schalen erklärt die Meisterschaft (immerhin mit drei Ausnahmen!), sie von hiesigen Meistern, die sie in genügender Qualität und Quantität gießen wollen, zu beziehen: drei Duzend im Gewicht von 3 Pfd.

Der Rat wird an die Versammlungen ein Ehrenmitglied als Inspektor oder Moderator abordnen.

Die „Quartalsbott“ sollen regelmäßig abgehalten werden.

In Zukunft soll auch ein Statthalter gewählt werden, der, wie der Obmann, einen Schlüssel zum „Aerario oder Lade“ (Kasse) besitzen soll.

Doch der Rat beruhigte sich auch jetzt noch nicht. Gegenüber dem Gesuch der Meister, ihnen die bis auf 32 Pfd. angewachsene Buße zu erlassen, sie bei ihren Gebräuchen, Freiheiten und Artikeln zu schützen und in ihren Handwerksangelegenheiten unter

sich gewähren zu lassen, blieb er (22. April 1722) durchaus un-
nachgiebig. Auch jener Lupius, der den Brief von Basel mitge-
bracht hatte, „in welchem M. H. ganz empfindlich und wider die
Wahrheit angegriffen, Indem selbige niemahlen der Messer-
schmide alte Handwercks=Articul zu abolieren gesucht“, wurde um
20 Pfd. oder zweimal Gefangenschaft gestraft.

Gegenüber der Kommission machten die Meister das Mißver-
ständnis geltend, daß sie die in Frage stehenden Messerschalen für
„rauwe“ Schalen achten, indes sie selbst sie für „nicht rauwe“
ansahen müßten. (Unter den „möschenen Schalen“ sind wohl
kaum die äußern Messerschalen zu verstehen, die man meist aus
Kuhhorn, auch aus Hirschhorn und Schildpatt erstellt; es ist wohl
an die Messingplättchen zu denken, zwischen welchen die Klingen
liegen, die gewissermaßen das Gerüst des Messers bilden. Man
nennt sie heute Plattinen.)

Das September=Vott (1722), zu dem „bey der Redlichkeit
darein gebotten“ war und zu dem auch alle Meister erschienen,
zeigte diese entschlossen, nicht ohne weiteres nachzugeben. Da man
neuerdings fand, daß der Beschluß des Rates gegen die Hand-
werksordnung sei, „so hat die Meisterschaft allerdings ein heilig
erkandt und geschlossen, daß so lang die Raths erkandtnus bleiben
wirdt, keine Handwercks gebrauch zu halten, und keinem gesellen
mehr zu schenken“.

Daß „alte Handwerksbräuche“ bestanden, erfährt man hier
wohl; allein welcher Art sie waren, wird uns leider nicht oder nur
spärlich bezeugt. Es gab auch ein „Gesellen=Vott“ mit „Tafel“
und „Bür“, dem jeweilen eine Abordnung der Meisterschaft bei-
wohnte. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes unter die „gün-
stigen Gesellen“ gestaltete sich nach der Form der Taufe; denn es
walteten da ein Gesellen=Vater und zwei „Götti“, jener ein
Meister, diese beiden Gesellen. Ob die Taufe ernsthaft oder
parodistisch gemeint war (etwa im Sinne der studentischen Furen-
taufe), ist nicht ersichtlich, doch trifft wohl das erste zu.

Die Gesellen schieden sich in Alter- und Jünger-Gesellen. Unter ihnen fehlen die Aarauer; diese sind eben auf ihrer dreijährigen Wanderschaft. Dagegen fallen, neben Schweizern aus Zofingen, Zurzach, Eglisau, Rapperswil die Schwaben aus Reutlingen, Dettingen, Tuttlingen, Stuttgart auf. Über die Besenkung der Gesellen enthalten die Satzungen (S. 11) einen Hinweis.

Der Streit war also nicht geschlichtet. In der Folge wandten sich die Aarauer Meister an den Rat von Bern, indem sie ihm ihre Satzungen vorlegten, und erhielten von ihm endlich einen Bescheid, datiert vom 29. November 1756. Die von dem Berner Staatschreiber Samuel Kirchberger unterzeichnete und mit „Unserm Stadt Secret-Junsiigel“ versehene Urkunde beginnt mit folgender Erklärung:

„Wir Schultheiß und Rath der Statt Bern thun kund hiemit: Demnach Unsere liebe und getreüwe Angehörige, die Meistere Messer-Schmieden zu Aarau, Uns in Demuht vortragen lassen, was maßen sie unter sich etwelche Gesäze und Ordnungen entworffen, und in Schrift verfaßt, damit ein jeder, so desß Handwerks, sich zu verhalten wüße, und die Profesion durch Observanz derselben geäußnete zumahlen Außere und Stümpler Ihnen ferneren Eintrag zu thun abgehalten werdind; Mit bittlichem Ansuchen, Uns beliebe, sothane Punkten desß näheren einzuschauen, und in so weit Wir solche allfäblig angemessen befinden möchten, denselben Unsere Sanction zu ertheilen; daß daraufhin Wir über angehörten Vortrag Unserer zu den Sachen Untersuchung insbesonders verordneten Handwerks-Direktion Ihnen den Exponenten willfäbrig, und in Gnaden entsprochen, und zwar auf dem Fuß, wie von einem zum andern hienach folget.“

Was nun folgt, ist ein Ausbau der uns bekannten Satzungen von 1720. Manche der Artikel sind wörtlich herübergenommen, einige wurden gestrichen; mehrere aber sind gründlicher gefaßt

und wesentlich erweitert. So werden namentlich die Pflichten des Obmanns ausführlich umschrieben.

Wichtig ist nun namentlich der Art. 43:

„Betreffend das Meisterstuf, sinthemal die Meisterschafft zu Arauw in großer Anzahl und ohngefehrd in 70 Meisterten bestehen soll, als wird das Handwerk in drey Classen eingetheilet, und demnach sollen die Meisterten der

Ersten Claß

Verfertigen Aller gattung Instrumenten, Schären und Schärmeßer. Die von der zweyten Claß sollen machen mögen allerhand, mit Silber garnierte Tisch- und Taschenmeßer.

Die von der dritten Claß aber verarbeiten geringe Waar für Krämer und Baurseüthe.

Wann dann ein Meisterstuf von einem Gesellen soll praestirt werden, wird Ihme von sothanen Classen durch die Meisterschafft dasjenige auferlegt werden, darzu man selbigen tüchtig erachtet, woraufhin ihm zwey geschworne Meistere ernennet und geordnet werden sollen, in welchen Gegenwart er der Gesell das Meisterstuf verfertigen, einem jeden von diesen Meisterten aber weder Speiß noch Trank aufzustellen gehalten und schuldig seyn, wohl aber hingegen zehen bakern per Tag einem jeglichen von Ihnen den Meisterten zu bezahlen haben: Sobald nun das Meisterstück verfertiget, und von der Meisterschafft vor gut wird befunden und erkent seyn, soll er der Gesell zum Meister angenommen und von Ihme an die Meisterschafft erlegt werden, was die Alte Uebung vermag und forderet, mithin in diesen Handwerk=Articlen bestimmt ist, anbey soll er Gesell das junge Meister=Amt versehen; kan aber ein solcher das ihm auferlegende Meisterstuf von allen drey Classen nicht machen, noch anfertigen, soll er von der Meisterschafft ab- und zu besserer erlehrnung des Handwerks angewiesen werden.“

Bemerkenswert ist hier einmal, daß um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts 70 Messerschmied=Meister in Arauw ihren Beruf

ausübten, von denen wohl manche, wie das schon 1720 vorge-
sehen war, mit andern Meistern zusammen in einer Werkstatt
arbeiteten.

In der Einteilung in drei Klassen wird man aber schon ein
Zeichen einer gewissen Auslockerung des Handwerks erblicken
müssen: Meister kann man also werden, ohne den strengsten An-
forderungen zu genügen.

In der alten Streitsache betr. das Verbot des Verkaufs
fremder Erzeugnisse müssen die Aarauer Meister nachgeben; der
Artikel, der das Verbot aufstellt, erhält den Zusatz: außer an
Jahrmärkten.

Der Schluß der Urkunde gebietet den Meistern genaue Be-
folgung der Satzungen unter Androhung des Ausschlusses. Eine
einseitige Abänderung der Vorschriften wird untersagt.

Doch die Blütezeit des Aarauer Messerschmiedhandwerks war
jetzt vorüber. Tat sich eine Überproduktion kund? Zog die neu
aufblühende Baumwolle- und Seidenindustrie die Kräfte an sich?
Ein Bericht der Aarauer Stadtschreiberei an Bern aus dem
Jahre 1764 meldet, daß die Zahl der Messerschmiede in kurzer
Zeit von 80 auf 34 gesunken sei (E. Jörin, Argovia XLII. S. 7).

Wir haben hier in Aarau ein Zeugnis für den Stand der
Dinge; es ist das „Ehrenzeichen und Wappen eines ehrsamem
Handwerkes der Messerschmiden“ (ohne Jahrzahl, renoviert
1892), aufgehängt im Gemeinderatssaal des städtischen Rat-
hauses. Es ist ein Kästchen aus Eichenholz, etwa 70 Zentimeter
im Geviert. Auf den Türflügeln, die von zwei geschnittenen Pila-
stern flankiert sind, finden sich zwei mit Schwertern bewaffnete
Krieger in frei behandelter altertümlicher Tracht gemalt. Öffnet
man die Türflügel, so erscheint auf dem Grunde des nur wenige
Zentimeter tiefen Kästchens das Wappen der Messerschmiede,
gehalten von zwei goldenen Greifen: im roten Felde eine goldene
Krone, in welcher drei von oben hinein gesteckte Schwerter mit

goldenen Griffen und natürlich gefärbten Klingen sich kreuzen. Die Entstehung des Wappens (welches nicht etwa nur den Karauern, sondern den Messerschmieden überhaupt eignet) ist aus dem Reimspruche ersichtlich, der die beiden Innenflächen der Türflügel ausfüllt:

Sigmundus ein Keiser hoch geböhren
Gegen den Tartaren hat manchen sieg verlohren.
Das römisch Reich damahls stahnd in gefahr
Im tausend vierhundert dreißig und siebenten Jahr.
Da der Keiser that die Tartaren schlagen
Sammt ihrem König in kurzen Tagen
Als nun gesieget hat der Keiser fromm
Ließ er imm Lager Rueffen umm
Welcher gethan hab nun ein Helden that
Bald bracht man für ihr Mayestat
Drey Messerschmid darunder der Held
Gregorius Springenklee voraus vermeldt
Der that gar manchen Tartar bezwingen
Durch seine List auch mit der Klingen
Danoch zu seinem Helden-muth
War er auch ein frey fechter gut
Der Keiser mit Gold ihn will verehren
Springenklee solches aber thut nit begehren
Weil er kein Leibes Erben hat
Begehrt er von ihr Mayestat
Ein Waapen zufuhren mit goldener Kron
Dardurch drey bloße Schwerdter gohn
Sammt kröntem Helm wie hie gemahlt
Noch auch mit diesem Vorbehalt
Sie wolt versiglen und solches wohl beschreiben
Daß diß Waapen soll ewig verbleiben
Den Messerschmiden wegen seine That
Zu Prag der Brieff ligt in der Ladt



Ehrenzeichen der Messerschmiede, offen

So einer der Freyheit genießen will
Vier Jahr soll austahn ist das Zihl
Triffst es dan eines Meisters Sohn
Der soll zur Freyheit Zuflucht han.

Die historischen Angaben dieses Spruches können nicht auf Genauigkeit Anspruch erheben. Der Kaiser Sigismund hat nicht mit den Tataren gekämpft, am wenigsten im Jahre 1437, an dessen Ende er, ein kranker, fast 76jähriger Greis, gestorben ist. Seine schwere Niederlage gegen den türkischen Sultan Bajazet fällt viel früher (bei Nicopolis 1396). Es ist wohl eher an Sigismunds Kämpfe in Böhmen gegen die Hussiten (Taboriten) in den zwanziger und dreißiger Jahren zu denken.

Unter dem Wappen (das übrigens auch in verkleinertem Maßstabe auf einem Aufsätze oben am Kästchen wiederholt ist) finden sich die Namen von 32 Messerschmieden aufgezeichnet, angefangen von Samuel Hänk (Henz), Obmann, bis zu Jakob Hänk, Jungmeister. Dazwischen sind 19 andere, zum Teil seither ausgestorbene Aarauer Geschlechter vertreten; sieben von ihnen erscheinen mehrmals, die Hänk stellen gar vier Familienglieder. Es sind die Geschlechter Beck, Berger (1851 ausgestorben), Buhrain (1912 ausgest.), Busser, Ernst, Fischer, Gewis (1803 ausgest.), Landolt, Märck, Martin (Marti), Reichner (Richner), Renold, Schäfer, Schmuziger, Trog (1917 ausgest.), Wanger, Wärtlein, Wasmer, Wildi (1896 ausgest. Familie).^{*} Zu ihnen gesellt sich noch ein fremder, Bernhard Flüher aus Luzern.

Die Datierung dieses „Ehrenzeichens“ bereitet keine Schwierigkeit. Einer der Messerschmiede, Jakob Wasmer (1727–1778), führt den Titel Großweibel. Wasmer erhielt dieses Amt

^{*} Außer den hier genannten Geschlechtern haben in älterer oder jüngerer Zeit folgende Familien Messerschmiede aufzuweisen gehabt: Brunner, Brunnhofer, Fisch, Gysi, Haberstock (1860 ausgest.), Hunziker, Lienhard (in Aarau ausgest. 1866), Meyer, Müller (ausgest. 1780), Nüsperli, Näber (ausgest. 1805), Rothpless, Schmid, Suter.

vom Räte am 4. Mai 1763 und trat davon zurück am 4. März 1773. Zwei andere der verzeichneten Meister starben 1767. Also fällt die Erstellung des Ehrenzeichens zwischen 1763 und 1767, und rückt wohl noch eher an die spätere Jahreszahl heran, wenn man erfährt, daß der Jungmeister Jakob Hänß 1741 geboren worden ist. Dazu stimmt auch, daß für 1764 noch 34 Meister angegeben werden, indessen hier nur noch ihrer 32 erscheinen (darunter ein Nicht-Narauer!).

Unter den gegebenen Verhältnissen erscheint uns dieses Ehrenzeichen nicht als ein Zeugnis des Triumphes, sondern gleichsam als ein Ruf zur Sammlung, als ein in schwerem Kampfe nochmals hochgeschwungenes Banner, um das sich die Getreuen scharen sollen.

Noch ist eines Vorfalles zu gedenken, der im Zusammenhange mit dem Gesagten bedeutsam wird; es handelt sich um die Bürgeraufnahme der beiden Brüder Jakob und Johann David Frey, Handelsleute aus Lindau, der Stammväter des heute blühenden Geschlechtes. Der ältere erhielt das Bürgerrecht am 17. August 1773 unter gewissen einschränkenden Bedingungen, unter denen sich folgende findet:

„weil dann sonderlich die Messerschmidmeister sich hier in starker Anzahl befinden, soll er niemandem hier fremde Messer verkaufen.“

Noch einmal also hat der Rat von Narau, unter dem Schultheißen Joh. Jakob Rothpletz (1706—1784), dem Wunsche der Messerschmiedmeister nachgebend, die schützende Hand über das Handwerk gehalten. Allein auf die Dauer ließen sich doch solche Einengungen von Handel und Gewerbe nicht mehr aufrecht erhalten. Der Bürgerbrief des jüngern Bruders vom 25. Juni 1779, also nur sechs Jahre später, enthielt die nämlichen Bedingungen, aber gerade die oben angeführte fehlt. Den zwei Ausgeschlossenen der Messerschmiede, die namens der Meisterschaft den Schultheißen (jetzt Samuel Ernst, 1717—1793) gebeten hatten,

„dem neuen Bürger ebenfalls zu verbieten, hier ein Warenlager fremder Messer zu halten“, wurde die Antwort zuteil: „es wurde erkannt, man könne auf dieses unzeitige Begehren der Meisterschaft Messerschmidhandwerks für diesmal ganz und gar nicht eintreten“ (Merz, Aarauer Wappenbuch, S. 80 f.).

Eine neue Zeit meldete sich. Mit der französischen Revolution und der ihr folgenden helvetischen Revolution fielen alle Schranken, welche das Handwerk umgaben; die Zeit der Zünfte, Ordnungen und Satzungen war dahin, aus der Umwälzung erwuchs als eine ihrer köstlichsten Früchte die Freiheit der Arbeit.

Quellen

(außer den im Text genannten):

Ratsmanuale, Akten Bd. 574, im städtischen Archiv.

Durch die Heimat meiner Kindertage

Heinrich Anacker

Wie mich das so wundersam berührt,
Durch die Heimat meiner Kindertage
Liebste Frau, mit dir zu schreiten — Sage,
Hat dein Herz nicht einen Hauch verspürt,
Als mich Baum und Fluß mit leiser Klage,
Ach, mit süßester Erinnerungsfrage:
„Weißt du noch?“, in's Traumreich heimgeführt?

Sieh' den Hain, wo ich zur Kraft gedieh,
Wo mich Mutter, wenn ich krank war, manche Stunde
Hoffend hinrug, daß ich neu gesunde —
Und mit hellen Stauneblicken sieh'
Hier der Blumenwildnis üppige Kunde,
Wo der Lenz mit buntem Falterfunde
Mir das reichste Knabenglück verlieh —